

Wassergebührenordnung

der

Marktgemeinde Burgau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Burgau hat in seiner Sitzung vom 01.08.2019 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, i.d.g.F. und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, i.d.g.F., die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Burgau wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

€ 2.380.372,--

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen in Höhe von 50 % € 152.613,00 (100% € 305.226,--) und die Höhe der nicht rückzahlbaren Beiträge des Bundes und Landes sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) in Höhe von € 330.478,00 (100 %) beträgt gesamt

€ 483.091,--

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsgesetzes beträgt somit

€ 1.897.281,--

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

14.978 m

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

€ 126,67

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,5 % ,
somit

€ 9,50

§ 8

Die (allfälligen) Sondergebühren gem. § 4 Abs. 7 Wasserleitungsbeitragsgesetz sind durch Beschluss des Gemeinderates festzulegen.

§ 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung bis zum Wasserzähler (Inneninstallation) werden die Kosten in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung dem Abgabepflichtigen gesondert verrechnet.

§ 10

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 i.d.g.F. aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 i.d.g.F.).

Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr

€ 13,27

§ 11

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 i.d.g.F.).

Die Wasserverbrauchsgebühren betragen pro m³ verbrauchter Wassermenge

€ 2,17

Die Mindestgebühr für 20 m³ (pauschal) ist auch dann zu entrichten, wenn der Abnehmer keinen oder weniger als 20 m³ Wasserverbrauch hat.

§ 12

Allen obigen Abgaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 13

Die Gebührensätze sind wertgesichert und werden mit Wirkung vom 01. Jänner jedes Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres .

§ 14

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Burgau vom 04.07.1996 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Gregor Löffler



Angeschlagen, am 02.08.2019

Abgenommen, am 16.08.2019